

Eigenbetrieb Wasserversorgung Laichingen

a) Gebührenkalkulation 2018 bis 2019

1. Vorlage

- a) an den Betriebsausschuss zur Vorberatung in der Sitzung am 18. Dezember 2017 (öffentlich)
- b) an den Gemeinderat zur Beschlussfassung in der Sitzung am 18. Dezember 2017 (öffentlich)

2. Sachdarstellung

2.1. Grundsätzliches

Zum 1. Januar 2007 wurde beim Eigenbetrieb Wasserversorgung Laichingen die Gewinnerzielungsabsicht vor dem Hintergrund der Erwirtschaftung einer Konzessionsabgabe eingeführt. Handels- und steuerrechtlich stellt die Konzessionsabgabe für den Eigenbetrieb eine Betriebsausgabe dar. Neben der Deckung der Kosten sollte auch künftig die Erwirtschaftung der Konzessionsabgabe angestrebt werden.

Der Eigenbetrieb ist mit unveränderten Gebührensätzen auch in den Jahren 2018 und 2019 in der Lage seine Kosten zu Decken und die volle Konzessionsabgabe zu erwirtschaften.

Die Gesamtkosten sind im Vergleich zu Gebührenkalkulation 2016 bis 2017 um rund 100.000 Euro angestiegen. Gründe hierfür sind im Wesentlichen wegfallende Auflösungen aus Ertragszuschüssen (siehe BU 76/2015) sowie höhere Instandhaltungsaufwendungen.

Das Kommunalabgabengesetz Baden Württemberg eröffnet für Versorgungseinrichtungen und wirtschaftliche Unternehmen die Möglichkeit einen angemessenen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abzuwerfen. Auch die Gemeindeordnung sieht ein Ertragsgebot für solche Einrichtungen vor.

2.2. Kosten- und Erlöspositionen

Die laufenden Betriebskosten wurden für die Jahre 2018 und 2019 vorausschauend und sorgfältig geplant.

Die Wasserbezugskosten der Albgruppe II konnten für die Kalkulation sehr genau geplant werden. Beim Wasserbezug der Albgruppe III wird mit durchschnittlichen Bezugskosten gerechnet.

Bei der Unterhaltung des Leitungsnetzes wird im Vergleich zur vorherigen Kalkulation mit höheren Instandhaltungsaufwendungen gerechnet. Es hat sich gezeigt, dass wir hier mit erhöhten Kosten rechnen müssen.

Bei den Abschreibungen sind, trotz Erschließung des IG Ost, Henzenbuch II und Suppinger Weg II, leichte Rückgänge zu erwarten. Zum einen sind Anlagegüter planmäßig abgeschrieben und zum anderen erhöhen sie die Absetzungen aus Wasserversorgungsbeiträgen. Bei den Abschreibungen werden Beiträge, die nach 2003 veranlagt werden, abgesetzt. Die Beitragsauflösungen aus den erschlossenen Baugebieten wirken stärker als die zusätzlichen Abschreibungen aus Investitionen.

Die hohe Investitionstätigkeit des Eigenbetriebs in den kommenden beiden Jahren führt in der Folge zu höheren Verwaltungsaufwendungen.

Auf der Erlösseite wirken sich die geringeren Auflösungen auf dem Konto 4380 für die kommenden beiden Jahren nicht mehr aus. Die geringeren Erlöse wurden bereits in der Kalkulation für die Jahre 2016 und 2017 berücksichtigt.

2.3. Wassergebühr

Zur Erwirtschaftung der maximalen Konzessionsabgabe ist eine Wassergebühr von 1,51 €/m³ notwendig. Die Gebühr kann unverändert bleiben. Somit ergibt sich eine konstante Wassergebühr von 1,51 €/m³ für die Jahre 2016 bis 2019. Die geplanten Investitionen beim Eigenbetrieb und auch bei den Abwasserversorgungsgruppen werden für die den nächsten Kalkulationszeitraum 2020 bis 2021 zu erhöhten Kosten führen.

3. Beschlussvorschlag

Dem Gemeinderat liegt die Gebührenkalkulation Wasserversorgung für den Kalkulationszeitraum 2018 bis 2019 vollständig vor. Der Gemeinderat macht sich den Inhalt der Kalkulation einschließlich des Erläuterungstextes sowie die dort vorgenommenen Ermessens- und Prognoseentscheidungen zu Eigen und beschließt sie komplett.

Insbesondere werden folgende Feststellungen getroffen:

- a) Die der Gebührenkalkulation zu Grunde gelegten Abschreibungen werden dem Anlagenachweis Stand 31.12.2016 mit Fortschreibung bis 2019 übernommen.
- b) Der Gemeinderat beschließt als Bemessungsgrundlage für den Kalkulationszeitraum 2018 bis 2019 die der Kalkulation zugrunde gelegte Wasserabgabemenge von 750.000 m³. Für die Grundgebühr ergibt sich, auf Grundlage der Kalkulation (Anlage 1), kein Handlungsbedarf.
- c) Kassenkredite von der Stadtkasse werden mit 1 v.H. über dem jeweiligen zum 1.1. jeden Monats geltenden Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst.
- d) Der Gemeinderat setzt folgende Wasserverbrauchsgebühr fest:

Wassergebühr	1,51 €/m³
---------------------	-----------------------------

Laichingen, den 1. Dezember 2017

Gefertigt:

Gesehen:

Gesehen:

Eppler
Betriebsleiter

Hascher
Betriebsleiter

Kaufmann
Bürgermeister

Anlagen:
Gebührenkalkulation